

Praxissemestervereinbarung

für das Praxissemester im Bachelor-Studiengang Public Health.

Zwischen der **Praxiseinrichtung**

Name:
Anschrift:
Telefon:
eMail:

und **Frau / Herrn**

Name:	Geburtsdatum:
Anschrift:	
Telefon:	
eMail:	
Matrikelnummer:	

wird nachstehende Vereinbarung zur Durchführung eines Praxissemesters geschlossen, das für das Studium an der

Universität Bremen
Fachbereich Human- und Gesundheitswissenschaften
Grazer Straße 2
28359 Bremen

im Bachelor-Studiengang Public Health nach § 2 (4) der Prüfungsordnung vorgeschrieben ist.

§ 1 Dauer des Praxissemesters

- (1) Das Praxissemester wird in o.g. Einrichtung/Dienst durchgeführt und umfasst 540 Stunden. Die Vereinbarung wird für die Zeit vom _____ bis _____ abgeschlossen.
- (2) Das Praxissemester ist Bestandteil des Studiums, die oder der Studierende bleibt Mitglied der Universität Bremen.

§ 2 Aufgaben und Inhalte der praktischen Ausbildung

Schwerpunktmäßig werden folgende Aufgabenstellungen und Arbeitsinhalte für das Praxissemester vereinbart:
(bitte Arbeitsanlagen gesondert beifügen)

§ 3 Pflichten der Praktikumsstelle

Der Praktikumsgeber verpflichtet sich,

1. die Studierende oder den Studierenden in ihre oder seine Aufgaben einzuführen,
2. eine fachlich qualifizierte Person für die Anleitung und Betreuung der oder des Studierenden zu benennen,
3. die oder den Studierende/n für Lehrveranstaltungen des Studiengangs im Rahmen des Praxissemesters freizustellen,
4. dem Studiengang gegebenenfalls von einer vorzeitigen Beendigung der Vereinbarung oder vom Nichtantritt des Praxissemesters durch die oder den Studierende/n Kenntnis zu geben,
5. nach Beendigung des Praxissemesters der oder dem Studierenden eine qualifizierte Bescheinigung über die Mitarbeit auszustellen.

§ 4 Pflichten der oder des Studierenden

Die oder der Studierende verpflichtet sich,

1. die ihr oder ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen,
2. die ethische Grundhaltung und das Leitbild des Praktikumsgebers zu respektieren,
3. die Ordnungen und Vorschriften zu beachten und mit Materialien, technischen und elektronischen Geräten sorgsam umzugehen,
4. die Interessen der Einrichtung oder des Dienstes zu wahren und über Betriebsvorgänge gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren,
5. bei Fernbleiben die Einrichtung oder die Praktikumsstelle unverzüglich zu benachrichtigen; bei Erkrankung spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen,
6. einen Praxisbericht anzufertigen.

§ 5 Versicherungsschutz

Die Praktikantin/der Praktikant unterliegt während des Pflichtpraktikums als immatrikulierte Studentin bzw. immatrikulierter Student der studentischen Krankenversicherungspflicht, sofern sie/er nicht wegen Anspruchs auf Familienkrankenpflege von der Versicherungspflicht befreit ist. Gleiches gilt für die Pflegeversicherung.

Für das Praktikantenverhältnis gilt die gesetzliche Unfallversicherung aus dem Studienverhältnis (nur bei Praktika im Rahmen der Universität oder bei Praktika, die dem Direktionsrecht der Universität unterliegen);

Im Übrigen handelt es sich nicht um eine versicherungspflichtige Tätigkeit, so dass Beiträge zur Rentenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung nicht entrichtet werden.

§ 6 Vergütung

Die Vergütung beträgt _____ Euro monatlich.

§ 7 Freistellung

Während des Praxissemesters besteht kein Anspruch auf Erholungsurlaub. Die Praxiseinrichtung kann jedoch eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren.

§ 8 Wechsel der Praxissemesterstelle

Ein Wechsel der Praxissemesterstelle kann während des Praxissemesters in begründeten Ausnahmefällen erfolgen und bedarf der Genehmigung durch die oder den Praxissemesterbeauftragte/n.

§ 9 Praxisanleitung

Die Praktikums-einrichtung benennt für die Anleitung der oder des Studierenden

Frau/ Herrn:
Beruf:
Telefon:
eMail:

Sie oder er ist zugleich Gesprächspartner/in der oder des Studierenden sowie des Studienganges in allen Fragen, die dieses Praxissemester berühren.

§ 10 Ansprechpartner im Studiengang

Der Studiengang Public Health benennt als Ansprechpartner/in für die oder den Studierende/n und die Praxiseinrichtung:

Frau/ Herrn:
Telefon:
eMail:

§ 11 Ausfertigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird in gleichlautenden Ausfertigungen von der Praxiseinrichtung, der oder dem Studierenden und der oder dem Praxissemesterbeauftragten unterzeichnet.

§ 12 Sonstige Vereinbarungen

Ort, Datum für die Einrichtung

Ort, Datum Studierende/r

Ort, Datum Für den Studiengang Public Health, genehmigt durch die oder den Praxissemesterbeauftragte/n